



Reglement: Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (Reglement ZEV)

Gültig ab: 01. Januar 2026

Herausgeber: Elektrizitätswerk der Ortsgemeinde Quarten

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Allgemeines

Das Reglement regelt die Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (nachfolgend „ZEV“ genannt) und als Sonderfall eines virtuellen Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (nachfolgend „vZEV“ genannt) und dessen Verhältnis zum EW Quarten (nachfolgend „EWQ“ genannt), insbesondere betreffend Netzanschluss und Netznutzung, sowie der Rechte und Pflichten der Parteien. Es gilt ergänzend zu dem Reglement für den Netzanschluss, Netznutzung und Energielieferung des EWQ. Im Falle von Widersprüchen geht vorliegendes Reglement vor.

Bestandteil des Rechtsverhältnisses ist die beidseitig zu unterzeichnende Anmeldung/Vereinbarung zur Bildung eines ZEV oder vZEV.

Die aktuell gültigen Reglemente und Formulare sind auf www.ew-quarten.ch verfügbar.

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen (Grundeigentümer, Eigentümer, Mieter, Pächter, Vertreter) beziehen sich sowohl auf das weibliche wie auf das männliche Geschlecht.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten grundsätzlich für ZEV und für vZEV. Gilt eine Bestimmung nur für eine dieser beiden Eigenverbrauchs-Variante, so wird explizit darauf hingewiesen. Sind beide Eigenverbrauchs-Varianten gemeint, so wird auch vom Zusammenschluss gesprochen.

1.2 Mitgeltende Dokumente

Gesetzliche Vorgaben (Bund, Kanton, Gemeinde) gehen diesen Bestimmungen vor. Insbesondere sind das:

- das Stromversorgungsgesetz (StromVG) und das Energiegesetz (EnG) des Bundes mit den zugehörigen Verordnungen

Soweit nichts anderes in vorliegendem Reglement geregelt ist, gelten die Regelungen gemäss den einschlägigen Branchenempfehlungen des VSE (Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen) in ihrer aktuellen Fassung. Insbesondere sind das:

- Handbuch Eigenverbrauchsregelung (HER-CH)
- Netznutzungsmodell für Verteilnetzbetreiber (NNMV-CH)
- Netzanschluss (für alle Netzanschlussnehmer an das Verteilnetz) (NA/RR-CH)
- Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen an das Niederspannungsnetz (NA/EEA-NE7-CH)
- Werkvorschriften CH (WV-CH)
- Distribution Code Schweiz (DC-CH)

Die Branchendokumente des VSE sind auf deren Internetseite unter [Downloads](#) abrufbar.

2. Einrichtung des Zusammenschlusses

2.1 Grundsätze

Es gelten die bundesrechtlichen Vorgaben und Bedingungen zum Eigenverbrauch bzw. zum Zusammenschluss zum Eigenverbrauch, insbesondere die Vorgaben im Energiegesetz (EnG) Art. 16 bis Art. 18 sowie in der Energieverordnung (EnV) Art. 14 bis Art. 18.

Die Endverbraucher in einem Zusammenschluss werden hinsichtlich des Elektrizitätsbezugs aus dem Verteilnetz des EWQ gemeinsam, wie ein einziger Endverbraucher behandelt. Für die Abwicklung des Verhältnisses zwischen dem EWQ und dem Zusammenschluss hat der Zusammenschluss einen Vertreter zu benennen.

Ein ZEV verfügt über einen einzigen Netzanschluss gegenüber dem EWQ und wird über ein einziges intelligentes Messgerät des EWQ erfasst. Unterliegt die Produktionsanlage der Erfassungspflicht, wird ein zusätzlicher EWQ Zähler installiert.

Ein vZEV verfügt für jede Verbrauchsstätte sowie jede Produktionsanlage mit Erfassungspflicht über ein intelligentes Messgerät des EWQ. vZEV können über mehrere Liegenschaften erfolgen. Diese müssen aber über einen gemeinsamen «erweiterten» Netzanschlusspunkt verfügen (gemeinsame Muffe, gemeinsame Verteilkabine oder gemeinsame Niederspannungsverteilung bei direktem Anschluss an die Transformatorstation).

Der Zusammenschluss ist verantwortlich für die Installationsanpassungen und die Bereitstellung der nötigen Zählerplätze für die Messung und Kommunikation, sowohl für die teilnehmenden Verbrauchsstätten als auch bei einem ZEV für allfällig nicht teilnehmende Verbrauchsstätten, und tragen dafür die Kosten.

2.2 Speicher innerhalb des ZEV

Speicher innerhalb des ZEV müssen so betrieben werden, dass der intern produzierte Strom prioritär intern abgesetzt wird. Speicher dürfen gemäss den Ausführungen im erläuternden Bericht zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien pro Abrechnungsperiode in der Summe nicht mehr Elektrizität innerhalb der Gemeinschaft absetzen, als sie von der Gemeinschaft beziehen. Die Speicherbetreiber sind für die Einhaltung dieser Bedingung verantwortlich. Der Netzbetreiber überprüft die Einhaltung und kann bei Verstoss Meldung an die ElCom erstatten.

Entsprechend muss der Speicher mit intern produziertem Strom, während Überschusssituationen geladen und während Unterdeckung innerhalb der LEG entladen werden. Somit ergibt sich in der Regel keine Rückspeisung aus Speichern an das EWQ. Wird trotzdem gleichzeitig ein Speicher entladen und an das EWQ zurückgespeist, so besteht für die Menge an Strom aus dem Speicher keine Abnahme- und Vergütungspflicht durch das EWQ. Das EWQ kann diesen Strom auf freiwilliger Basis abnehmen (separater Abnahmevertrag nötig), oder die Abnahme dieses Stroms muss durch den Produzenten bzw. durch den ZEV mit einem anderen Lieferanten vereinbart werden. Besteht kein gültiger Abnahmevertrag für diesen Strom, so geht er ohne Entschädigung an das EWQ. Entstehen durch die Abnahme dieses Stroms Mehrkosten (Negativpreise, Ausgleichsenergie), so verrechnet das EWQ diese Kosten dem bzw. den Speicherbetreibern.

2.3 Anmeldung und Beginn des Vertragsverhältnisses

Vor dem Ausfüllen der Anmeldung/Vereinbarung für den Zusammenschluss wird empfohlen, beim EWQ eine unverbindliche Vorabklärung durchzuführen, ob der beabsichtigte Zusammenschluss die geltenden rechtlichen Grundvoraussetzungen erfüllt. Für die Prüfung der Zulässigkeit des Zusammenschlusses kann ein Antrag per Mail an info@ew-quarten.ch mit den Adressangaben und den Messpunkt-ID des Antragstellers sowie aller Teilnehmer erfolgen. EWQ prüft nach Eingang des vollständig ausgefüllten Antrags, ob die rechtlichen und technischen Voraussetzungen für die Errichtung eines Zusammenschlusses (ZEV oder vZEV) grundsätzlich erfüllt sind.

Die rechtsverbindliche Anmeldung des Zusammenschlusses erfolgt mit der vom Vertreter des Zusammenschlusses vollständig ausgefüllten und mit allen nötigen Unterschriften versehenen Anmeldung/Vereinbarung zur Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch.

Für die vollständige Anmeldung sind die nachfolgenden Dokumente dem EWQ einzureichen:

- 1) Parzellenübersicht (nur bei grundstückübergreifendem Zusammenschluss)
- 2) Vollständig ausgefüllte Anmeldung/Vereinbarung und Formulare mit Unterschriften von betroffenen Grundeigentümern und teilnehmenden Mietern und Pächtern.

3) Eindeutigen EIC-Code zum ZEV zu beantragen bzw. einzuholen bei der Swissgrid AG.

Bei fehlerhaften bzw. fehlenden Informationen und Unterschriften oder fehlenden Unterlagen wird der Antrag nicht bearbeitet und unbewilligt retourniert.

Die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anmeldung/Vereinbarung ist mindestens drei Monate vor Beginn des Zusammenschlusses einzureichen.

Der Beginn des Zusammenschlusses ist jeweils auf den ersten eines Monats möglich, ausser auf den 1. Januar und frühestens, sobald die mess- und systemtechnische Erfassung in den Systemen des EWQ erfolgt ist.

Das Rechtsverhältnis mit dem Zusammenschluss beginnt mit der Bewilligung der Anmeldung/Vereinbarung durch das EWQ.

3. Rechte und Pflichten der Parteien

3.1 Grundeigentümer

Die Ausgestaltung der internen Modalitäten des Eigenverbrauchs obliegt den Grundeigentümern.

Die Grundeigentümer sind für die Energieversorgung der am Zusammenschluss beteiligten Verbrauchsstätten und für die Abrechnung der am Zusammenschluss teilnehmenden Parteien betreffend elektrischer Energielieferung, Netznutzung und Abgaben etc. verantwortlich.

Die Grundeigentümer haften für die über den Messpunkt abgerechneten Leistungen des EWQ (Netznutzung, Energielieferung, Abgaben etc.) solidarisch.

Die Herkunftsnachweise (HKN) für intern abgesetzten Strom werden im System der Pronovo automatisch entwertet. Hierfür meldet das EWQ der Pronovo, die am ZEV teilnehmenden Produktionsanlagen. Die HKN für das EWQ für den ins Netz zurückgespeisten Strom verbleiben bei den Produzenten und können von diesen anderweitig vertrieben werden.

Die Grundeigentümer teilen mit der Einreichung der Anmeldung/Vereinbarung dem EWQ den Vertreter des Zusammenschlusses mit.

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die allfällig teilnehmenden Mieter und Pächter über ihre Rechte und Pflichten bei der Teilnahme am Zusammenschluss gemäss Absatz 3.3 zu informieren. Insbesondere informieren sie die allfällig teilnehmenden Mieter und Pächter, dass sie sich alternativ für die Grundversorgung durch das EWQ entscheiden können und nach einem Entscheid zur Teilnahme am Zusammenschluss nur unter den Bedingungen gemäss EnG Art. 17 Abs. 3 bzw. EnV Art. 16 Abs. 2 austreten können.

Die Grundeigentümer sind nach Beginn des Zusammenschlusses verpflichtet, bei Mieter- oder Pächterwechsel die neuen Mieter und Pächter zu informieren, dass sie Teilnehmer des Zusammenschlusses sind und nur unter den Bedingungen gemäss EnG Art. 17 Abs. 3 bzw. EnV Art. 16 Abs. 2 austreten können.

Werden für die Bildung des Zusammenschlusses private Leitungen genutzt, und geht die private Leitung des Zusammenschlusses über privaten beziehungsweise öffentlichen Grund (wie Strassen, Fließgewässer, Eisenbahntrassees), bestätigen die Grundeigentümer, dass der Grundeigentümer des betreffenden Grundstücks, über das die Leitung geführt wird, der Verlegung (Lage, Betrieb, etc.) zugestimmt hat.

Der Zusammenschluss gilt nach Elektrizitätsgesetz (EleG) als Betriebsinhaber für die privaten Netzleitungen des Zusammenschlusses und ist verantwortlich für den sicheren Betrieb der Leitung. Insbesondere obliegt ihm die Pflicht zur Dokumentation der Lage und Verlegungsart seiner Leitungen gemäss Art. 62 Leitungsverordnung (LEV). Betreffend der Starkstromanlagen untersteht der Zusammenschluss der Starkstromverordnung und legt gegenüber dem Starkstrominspektorat Rechenschaft ab.

Die Grundeigentümer veranlassen, dass bei einem ZEV die nicht teilnehmenden Verbrauchsstätten bzw. austretenden Verbrauchsstätten netzseitig vor der Eigenverbrauchs-Messeinrichtung angeschlossen werden und für die Messung dieser Verbrauchsstätten ein Zählerplatz vorgesehen wird. Sie tragen dafür die

Kosten.

Allfällige Anpassungen der Installation sind durch die beauftragte Installateurin bzw. den beauftragten Installateur mit den entsprechenden Meldeformularen dem EWQ zu melden. Werden die Anpassungen dem EWQ nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht gemeldet, tragen die Grundeigentümer allfällige Kosten und Umtriebe des EWQ.

Die Grundeigentümer tragen die Kosten für die Anpassungen und Ergänzungen der Hausinstallation (inklusive Hausanschlusskasten), der Messinfrastruktur zur Einrichtung des Eigenverbrauchs.

Bei einem ZEV tragen sie die Kosten für Anpassungen des Netzanschlusses und der Leitungen für die interne Stromverteilung. Nicht mehr genutzte Anschlussleitungen werden durch das EWQ kostenpflichtig zurückgebaut oder können zum regulatorischen Restwert an den Zusammenschluss abgetreten werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten inklusive Tiefbauarbeiten bis zum Verknüpfungspunkt sind von den Grundeigentümern zu tragen. Die vereinbarte Anschlussleistung der einzelnen Liegenschaften wird als vereinbarte Leistung des Zusammenschlusses im Netzanschlussvertrag übernommen. Es findet keine Rückerstattung von bereits bezahlten Netzkostenbeiträgen statt, da diese mit der damalig erfolgten Leistungsbestellung/-vorhaltung zusammenhängen.

Die Grundeigentümer sind für die periodische Kontrolle ihrer Hausinstallationen gemäss der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) verantwortlich. Sie beauftragen den Vertreter des Zusammenschlusses mit der Meldung der Grundeigentümer von elektrischen Installationen innerhalb des Zusammenschlusses an das EWQ. Jede Verbrauchstätte respektive Installationseinheit (wie Wohnung, Gewerbe, Allgemeinstrom) innerhalb des Zusammenschlusses ist dem jeweiligen Grundeigentümer zuzuordnen. Die Grundeigentümer unterstützen den Vertreter des Zusammenschlusses entsprechend und melden ihm insbesondere Grundeigentümerwechsel.

Bei Grundeigentümerwechsel tritt der in den Zusammenschluss neu eintretende Grundeigentümer mit allen Rechten und Pflichten in das Vertragsverhältnis ein.

3.2 Vertreter des Zusammenschlusses

Der Vertreter des Zusammenschlusses vertritt den Zusammenschluss gegen aussen, insbesondere gegenüber dem EWQ. Er ist der Rechnungsempfänger für die vom EWQ bezogenen Leistungen.

Der Vertreter des Zusammenschlusses ist beim ZEV für die interne Messung der Teilnehmer und sowohl beim ZEV wie beim vZEV für die interne Abrechnung der einzelnen Teilnehmer des Zusammenschlusses im Innenverhältnis verantwortlich.

Informationen des EWQ betreffend Netzanschluss, Avisierung bei Versorgungsunterbrüchen etc. erfolgen jeweils nur an den Vertreter des Zusammenschlusses, welcher für die Weitergabe der Informationen innerhalb des Zusammenschlusses verantwortlich ist. Mit der rechtzeitigen Meldung an den Vertreter des Zusammenschlusses gelten Mitteilungen des EWQ als allen Grundeigentümern sowie teilnehmenden Mietern und Pächtern gleichzeitig zugestellt.

Der Vertreter des Zusammenschlusses ist gegenüber dem EWQ meldungspflichtig gemäss Werkvorschriften des EWQ sowie in folgenden Fällen:

- a) Für die periodischen Aufforderungen zum Sicherheitsnachweis gemäss NIV meldet der Vertreter des EWQ die Eigentümer der elektrischen Installationen innerhalb des Zusammenschlusses (NIV Art. 36 Abs. 1^{bis}).
- b) Mutationen (namentlich Wechsel betreffend Grundeigentümerschaft oder Vertreter des Zusammenschlusses, Änderungen am Objekt, Änderungen betreffend Rechnungsstellung etc.) sind 3 Monate im Voraus durch den Vertreter des ZEV dem EWQ zu melden.
- c) Allfällige Anpassungen der Installation sind durch den beauftragten Installateur mit den entsprechenden Meldeformularen dem EWQ zu melden.
- d) Sind oder werden im Anschlussobjekt Verbraucher-, Energieerzeugungs- oder Speicheranlagen mit Netzurückspeisung installiert, so sind diese mittels Meldeformulare dem EWQ zu melden. Sind zur Ermittlung der netzseitigen Messdaten weitere Messgeräte notwendig, werden diese durch das EWQ installiert und dem Zusammenschluss in Rechnung gestellt.
- e) Kommt der Vertreter dieser Pflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, haften die Grundeigentümer solidarisch für sämtliche hierdurch dem EWQ entstehenden Kosten und Schäden. Nicht unter diesen Artikel fallen Mieter- bzw. Pächterwechsel, diese sind nur für das Innenverhältnis relevant und entsprechend von der Meldepflicht befreit.

3.3 Teilnehmer des Zusammenschlusses

Die teilnehmenden Eigentümer, Mieter und Pächter bestätigen mit ihrer Unterschrift gegenüber dem EWQ, dass sie über die Rechte und Pflichten der Teilnahme am Zusammenschluss informiert worden sind und dass sie damit einverstanden sind.

Teilnehmer des Zusammenschlusses werden durch den Zusammenschluss mit elektrischer Energie versorgt. Sie erhalten die Abrechnung vom Zusammenschluss. Das Rechtsverhältnis zum EWQ wird damit aufgehoben.

Die Teilnehmer des Zusammenschlusses stimmen damit mit ihrer Unterschrift ausdrücklich zu, dass sie nach Beginn des Zusammenschlusses:

- keine Forderungen gegenüber dem EWQ betreffend Energielieferung und Netznutzung erheben können und keinen eigenen Zugang zum Kundenportal des EWQ haben.
- nur unter den Bedingungen gemäss EnG Art. 17 Abs. 3 bzw. EnV Art. 16 Abs. 2 wieder aus dem Zusammenschluss austreten können.
- bei einem ZEV ihre Messdaten vom Zusammenschluss erhoben und abgerechnet werden.
- bei einem vZEV des EWQ berechtigt ist, die erhobenen Messdaten dem Vertreter des Zusammenschlusses für die interne Abrechnung und Weitergabe an den Teilnehmer zur Verfügung zu stellen.

3.4 EWQ

Das EWQ hebt das Vertragsverhältnis betreffend den Verbrauchsstätten der einzelnen Teilnehmer auf und erstellt die Schlussrechnung an die jeweiligen bisherigen Endverbraucher.

Das EWQ stellt dem Vertreter des Zusammenschlusses periodisch Rechnung für die Leistungen des EWQ wie elektrische Energielieferung, Netznutzung, Abgaben etc. sowie vergütet die ins Verteilnetz zurückgespeiste Überschussenergie. Grundlage zur Rechnungsstellung bilden bei einem ZEV die über den Messpunkt des Eigenverbrauchs am Anschlussobjekt erhobenen Messdaten und bei einem vZEV die über den virtuellen Messpunkt zusammengefassten Messdaten der einzelnen Teilnehmer, sowie die publizierten Tarife des EWQ.

Das EWQ ist beim ZEV verantwortlich für die Messung am Haus-Anschlusspunkt, beim vZEV für die Messung der einzelnen Teilnehmer mittels intelligenten Messsystemen sowie bei beiden Formen des Zusammenschlusses für die gesetzlich vorgegebene Messung von Produktionsanlagen. Die Kosten für die Messung und Datenbereitstellung von Messdaten des Zusammenschlusses und der einzelnen Teilnehmer durch das EWQ gehen zu Lasten des Zusammenschlusses.

Das EWQ ermittelt periodisch die Messdaten und meldet diese dem Vertreter des Zusammenschlusses.

Das EWQ ist gemäss NIV für die Aufforderung der Eigentümer von elektrischen Installationen zum Sicherheitsnachweis verantwortlich. Dazu führt das EWQ ein Register der Eigentümer und des Nutzungszwecks innerhalb des Zusammenschlusses auf Basis der Meldungen des Vertreters des Zusammenschlusses.

Wird die Netztopologie dauerhaft geändert, kann eine Anpassung in der Zuordnung der teilnehmenden Grundeigentümer des Zusammenschlusses erfolgen. Falls der Zusammenschluss aufgrund der geänderten Netztopologie in der bestehenden Konstellation nicht mehr zulässig ist, teilt das EWQ dies dem Vertreter des Zusammenschlusses mit und ermöglicht eine Anpassung der Teilnehmerschaft oder Aufhebung des Zusammenschlusses (zwingend sofern die Bedingungen für den Zusammenschluss nach der Topologie-Anpassung nicht mehr erfüllt sind) innerhalb von 12 Monaten auf den ersten eines Monats.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Rechtsnachfolge / Übertragung des Rechtsverhältnisses

Die Grundeigentümer des Zusammenschlusses sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen.

Die übertragende Partei wird von ihren Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nur befreit, wenn der Rechtsnachfolger den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und das EWQ dem zustimmt.

Tritt der neue Grundeigentümer nicht vorbehaltlos in die Rechtsstellung des austretenden Grundeigentümers ein, so wird diese bzw. dieser gegenüber dem EWQ nicht Vertragspartei im Rahmen des Zusammenschlusses. Diese bzw. dieser wird direkt vom EWQ als einzelne Verbrauchstätte versorgt und hat allfällige Kosten für die Anpassung der Installation, der Messinfrastruktur und des Netzanschlusses selbst zu tragen. Der Zusammenschluss wird entweder unter den bisherigen Grundeigentümern fortgeführt oder falls keine weiteren Grundeigentümer vorhanden sind oder wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für den Zusammenschluss nicht mehr erfüllt sind, aufgelöst.

4.2 Kündigung des Vertragsverhältnisses

Die Grundeigentümer können den Zusammenschluss gemeinsam unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils per Ende eines Kalendermonats schriftlich auflösen. Hiermit endet der Eigenverbrauch am Anschlussobjekt.

Für eine wirksame Kündigung sind bei einem ZEV innert derselben Frist zeitgleich die Meldeformulare beim EWQ einzureichen, um die Versorgung der einzelnen Verbrauchsstätten und allfällige Anpassungen des Netzanschlusses rechtsgültig herzustellen sowie die notwendigen Einrichtungen für die Messinfrastruktur des EWQ bereit zu stellen.

Bei mehreren Grundeigentümern hat die Kündigung eines Grundeigentümers nicht die Beendigung des Zusammenschlusses als Ganzes zur Folge.

Das EWQ ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Zusammenschluss aus wichtigem Grund innerhalb einer Kündigungsfrist von drei Monaten ausserordentlich zu kündigen. Dies gilt insbesondere, wenn die Grundeigentümer wesentliche vertragliche Verpflichtungen verletzen.

Wird das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien beendet, so werden sämtliche Forderungen des EWQ umgehend zur Zahlung fällig.

Sämtliche dem EWQ durch die Beendigung des Vertragsverhältnisses und der Auflösung des Eigenverbrauchs entstehenden Kosten sind durch die Grundeigentümer zu tragen.

Die jeweiligen Verbrauchsstätten im Anschlussobjekt werden durch die Beendigung des Vertragsverhältnisses zu einzelnen Endverbrauchern dem EWQ nach der Stromversorgungsgesetzgebung (StromVG, StromVV). Die daraus resultierenden Anpassungen der elektrischen Installationen sowie der Messinfrastruktur sind dem EWQ durch die beauftragte Installateurin bzw. den beauftragten Installateur zu melden. Die Kosten sind durch die Grundeigentümer zu tragen.

Wurden zur Bildung des ZEV interne Leitungen erstellt und vorherige Anschlussleitungen zurückgebaut, so schliesst das EWQ die einzelnen Liegenschaften gemäss Reglement Netzanschluss wieder an das Verteilnetz an.

Die entsprechenden Anschlusskosten und allfällige Netzkostenbeiträge für die Leistungserhöhung der einzelnen Anschlüsse gegenüber der vereinbarten Leistung des Zusammenschlusses sind durch den Zusammenschluss zu tragen.

Möchte der Eigentümer der Produktionsanlage, die selbst produzierte Energie ins Netz des EWQ ganz oder teilweise einspeisen, sind die daraus resultierenden Anpassungen der elektrischen Installationen sowie der Messinfrastruktur des EWQ durch die beauftragte Installateurin bzw. den beauftragten Installateur zu melden. Die Kosten sind durch den Eigentümer der Produktionsanlage zu tragen.

4.3 Inkraftsetzung und Änderung

Vorliegendes Reglement lokale Elektrizitätsgemeinschaften (Reglement LEG) tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Das EWQ ist berechtigt, das Reglement LEG jederzeit zu ändern. Änderungen werden rechtzeitig vor deren Inkrafttreten unter [EW Quarten | Ortsgemeinde Quarten](#) publiziert.

Fakultatives Referendum

Das Reglement untersteht gemäss Art. 23 Bst. A des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 07. April 2026 bis 06. Mai 2026.

Vom Ortsverwaltungsrat der Ortsgemeinde Quarten erlassen am 16. März 2026.

ORTSVERWALTUNGSRAT QUARTEN

Ortsverwaltungsratspräsident

Ortsverwaltungsratsschreiber

Markus Merk

Peter Bigger